



Auszug aus der Niederschrift über die 35. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.09.2023
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:46 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

4. Beschlussfassungen zu Ortsbesichtigungen

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

5. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

5.1. Bauvoranfrage zur Errichtung einer Pferdepenion auf den Grundstücken "Der große Wald"

Sachverhalt:

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Pferdepenion auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1185/2 und 1189/2, Gemarkung Keidenzell.

Die Bauvoranfrage wurde mit Email vom 24.09.2023 zurückgezogen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5.2. Antrag zum Umbau, Erweiterung und Sanierung eines denkmalge- schützten Wohnhauses auf dem Grundstück Hindenburgstr. 46

Sachverhalt:

Antrag zum Umbau, Erweiterung und Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses auf dem Grundstücken Flur-Nrn. 156, 156/2, 156/6 und 157, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Der beantragten Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 und 2 BayBO wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.3. Antrag zur Umnutzung eines Gewerbegebäudes in eine Wohnung, DG mit Dachgaube und Errichtung eines Lageranbaues auf dem Grundstück Hardgraben 3 a

Sachverhalt:

Antrag zur Umnutzung eines Gewerbegebäudes in eine Wohnung, DG mit Dachgaube und Errichtung eines Lageranbaues (Bestand) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1604, Gemarkung Langenzenn.

Zu dem Bauvorhaben lag bereits eine Bauvoranfrage vor, welche vom Landratsamt Fürth positiv bewertet wurde.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.4. Antrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Lohäcker Str. 3

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze, Dachform und Dacheindeckung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1078/23, Gemarkung Laubendorf.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze, Dachform und Dacheindeckung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.5. Antrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Scheune in Wohnraum auf dem Grundstück Deberndorfer Str. 3

Sachverhalt:

Antrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Scheune in Wohnraum, Aufstockung der bestehenden Scheune, Einbau eines Erkers und Neubau einer Außentreppe mit Balkon auf dem Grundstück Flur-Nr. 138, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.6. Bauvoranfrage zur Errichtung von 4 Reihenhäusern auf dem Grundstück Laubendorfer Weg 1

Sachverhalt:

Bauvoranfrage zur Errichtung von 4 Reihenhäusern auf dem Grundstück Flur-Nr. 1298, Gemarkung Langenzenn.

Die Verwaltung teilt Folgendes mit:

Gemäß dem Flächennutzungsplan (FNP) ist der nördliche Teil des Grundstückes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der südliche Bereich liegt innerhalb des FFH-Gebietes und ist im FNP als Schutzzone für Natur und Landschaft (Erhaltung und Entwicklung des Zenngrundes) ausgewiesen.

Die im Rahmen der Bauvoranfrage dargestellten Stellplätze und somit die befestigten Flächen befinden sich innerhalb dieses Bereiches.

Einer Bebauung des nördlichen Bereiches mit einem Einfamilienhaus wurde bereits im Jahre 2021 zugestimmt. Hierzu liegt bereits eine Baugenehmigung gemäß § 34 BauGB vor.

Auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nrn. 1300, Gemarkung Langenzenn, befindet sich ggf. ein geruchs- und lärmintensiver Gewerbebetrieb. Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzw. Auswirkungen sind zu prüfen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

Hinweis:

Gemäß dem Flächennutzungsplan (FNP) ist der nördliche Teil des Grundstückes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der südliche Bereich liegt innerhalb des FFH-Gebietes und ist im FNP als Schutzzone für Natur und Landschaft (Erhaltung und Entwicklung des Zenngrundes) ausgewiesen. Die dargestellten Stellplätze und somit die befestigten Flächen befinden sich innerhalb diesem Bereiches.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzw. Auswirkungen zum Nachbargrundstück sind zu prüfen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

5.7. Antrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle sowie eines Güllelagerbehälters auf dem Grundstück "Höllenberg"

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle sowie eines Güllelagerbehälters auf dem Grundstück Flur-Nr. 453, Gemarkung Kirchfembach.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Hinweis:

Das Dachwasser wird in einer Versickerungsmulde eingeleitet, der Versickerungsnachweis wird laut Plan im Anhang nachgereicht

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.8. Antrag zum An-/Einbau einer Hackschnitzelheizung an und in eine Produktionshalle auf dem Grundstück Kapell-Leite 6
--

Sachverhalt:

Antrag zum An- / Einbau einer Hackschnitzelheizung in eine Produktionshalle, Antrag auf Anbau eines Hackschnitzellagers mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der nordwestlichen Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 1226/35, Gemarkung Langenzenn.

Im genehmigten Bauvorhaben zur Errichtung einer Produktionshalle auf dem Grundstück Kapell-Leite 6 (Bescheid vom 24.02.2022, BV 212/21) wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der nordwestlichen Baugrenze erteilt.

Das bereits genehmigte Produktions- / Werkstattgebäude überschreitet die Baugrenze um bis zu 10 Meter. Das zusätzlich vorgesehene überdachte Hackschnitzellager überschreitet die Baugrenze um ca. einen weiteren Meter.

Der Bebauungsplan setzt die Baugrenze mit 15 Meter Abstand zum Wald fest, da forstwirtschaftliche Belange in Form der Baumfallzone berührt werden. Da das Hackschnitzellager eher als Nebengebäude ohne Aufenthaltsfunktion eingestuft wird, wird diese zusätzliche weitere Überschreitung als für Leib und Leben unkritisch betrachtet und eine Genehmigung empfohlen. Ggf. sind durch das Landratsamt entsprechende zusätzliche Lastfälle für die Statik bei beispielsweise theoretisch möglichen Baumwürfen als Auflage zu erteilen.

Ferner ist eine Abweichung beantragt, die Halle ohne innere Brandwand zu errichten.

Aus Schutzgründen des Waldes kann einer weiteren Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze nur zugestimmt werden, wenn alle technischen Regelungen zur Brandverhütung eingehalten werden. Dies hat das Landratsamt zu prüfen und ggf. durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Ferner sind wie bei jedem Bauvorhaben Stellplatznachweise, Belange des vorbeugenden Brandschutzes, Auflagen zur Standsicherheit, immissionsschutzrechtliche Belange und die Kontingentierungen des Bebauungsplanes und viele weitere Regelwerke zu beachten bzw. einzuhalten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der nordwestlichen Baugrenze wird erteilt.

Der beantragten Abweichung gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO wird zugestimmt.

Hinweis:

Wie bei jedem Bauvorhaben sind Stellplatznachweise, Belange des vorbeugenden Brand-schutzes, Auflagen zur Standsicherheit, immissionsschutzrechtliche Belange und die Kontin-gentierungen des Bebauungsplanes und viele weitere Regelwerke zu beachten bzw. einzu-halten. Wegen des Baus des Hackschnitzzellagers im Bereich der Baumfallzone sind gfs. zu-sätzliche statische Auflagen zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.9. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung auf dem Grundstück Försterallee

Sachverhalt:

Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 241, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.10. Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung einer Scheune auf dem Grundstück Äußere Windsheimer Straße 2

Sachverhalt:

Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Sanitär-/ Heizungsbe-trieb und einer Wohnung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1118, Gemarkung Laubendorf.

Zu dem Bauvorhaben lag bereits eine Bauvoranfrage vor, welche vom Landratsamt Fürth positiv bewertet wurde.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Hinweis:

Ein Gesamtstellplatznachweis ist zu führen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.11. Antrag auf Zulassung einer Abweichung von § 3 der Garagen- und Stellplatzverordnung auf dem Grundstück Raindorfer Weg 8

Sachverhalt:

Antrag auf Zulassung einer Abweichung von § 3 der Garagen- und Stellplatzverordnung auf dem Grundstück Raindorfer Weg 8 (Fl.-Nr. 468/2, Gemarkung Langenzenn).

Die Verwaltung teilt mit, dass hierzu bereits ein Tekturantrag in den Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 26.04.2022 sowie am 25.04.2023 behandelt wurde.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bekräftigt seinen Beschluss vom 26.04.2022 und erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen.

Dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung (§3) wird nicht zugestimmt.

Hierzu ging am 25.08.2023 ein Schreiben des Landratsamt Fürth ein, in dem u.a. folgendes mitgeteilt wird:

...mit Schreiben vom 13.04.2023 hat die xxxxx die Zulassung einer Abweichung von § 3 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) beantragt und gleichzeitig geänderte Planunterlagen zur bereits erteilten Baugenehmigung vom 15.01.2018 eingereicht. Insbesondere wird nun im Vergleich zum Antrag auf Zulassung von Abweichungen vom 15.03.2022 die Pflicht zur Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes nach Art. 7 BayBO erfüllt.

Nach Prüfung des Antrags auf Abweichung von § 3 GaStellV kommt das Landratsamt Fürth zu dem Ergebnis, dass die Abweichung unter Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Installation einer Ampelanlage zur Regelung der Ein- und Ausfahrtsituation, erteilt werden kann, da diese unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zudem können auch die geänderten Planunterlagen aufgrund der Erfüllung der Spielplatzpflicht zum Bestandteil der Baugenehmigung vom 15.01.2018 erhoben werden.

Mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 25.04.2023 haben Sie das nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Zulassung der Abweichung verweigert.

Nach Auffassung des Landratsamtes ist diese Entscheidung aus den genannten Gründen jedoch rechtswidrig.

Das Landratsamt beabsichtigt daher, das Einvernehmen gemäß Art. 67 Abs. 1 BayBO zu ersetzen und die beantragte Abweichung zu erteilen. Hierzu werden Sie mit diesem Schreiben angehört (Art. 67 Abs. 4 Satz 1 BayBO).

Gleichzeitig geben wir Ihnen Gelegenheit, innerhalb eines Monats erneut über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu entscheiden (Art. 67 Abs. 4 Satz 2 BayBO)...

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt von dem Anhörungsschreiben gemäß Art. 67 Abs. 4 BayBO des Landratsamtes Fürth Kenntnis.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung (§ 3) wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 5 Dagegen: 3

5.12. Antrag auf Nutzungsänderung von einem Büro in Wohnraum auf dem Grundstück Mühlsteig 35

Sachverhalt:

Antrag auf Nutzungsänderung von einem Büro in Wohnraum auf dem Grundstück Flur-Nr. 981/18, Gemarkung Langenzenn.

Im Rahmen einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass im 1. Obergeschoss des Gebäudes zwei Wohnungen errichtet worden sind.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE V – Burggrafenhof“. Der Bebauungsplan weist das Baugrundstück, sowie die weiteren Grundstücke im Geltungsbereich als Gewerbegebiet aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO kann in Gewerbegebieten eine Wohnnutzung (Ausnahme: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) nicht zugelassen werden.

Entsprechend der vorliegenden Bauunterlagen wurde keine der beiden Wohnungen als eine Betriebsangehörigen Wohnung etc. genehmigt.

Aus den eingereichten Antragsunterlagen zur Nutzungsänderung geht hervor, dass die beiden Wohnungen im 1. OG bereits seit im Jahre 1994 errichtet worden sind.

Laut Aussage des Landratsamtes Fürth konnten die gemeldeten Personen ggf. nicht mit dem Betrieb als Leiter bzw. Inhaber in Verbindung gebracht werden, so dass von einer privaten Wohnnutzung auszugehen ist.

Ferner befindet sich auf einem Teilbereich des Grundstückes eine baurechtlich genehmigte Eventhalle.

Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme gemäß §8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebsleiterwohnung) liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen.

Einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO wird nicht zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.13. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Fahrradgarage, eines Fahrradunterstandes und eines Gerätehauses auf dem Grundstück Bayreuther Straße 13

Sachverhalt:

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 872/46, Gemarkung Langenzenn zur Errichtung einer Fahrradgarage, eines Fahrradunterstandes und eines Gerätehauses.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Bauleitplanung

6.1. Markt Cadolzburg – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Steinbach Süd West“ und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben zur Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Verfahren der Marktgemeinde Cadolzburg vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die Belange der Stadt Langenzenn nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Bergrecht; Fortschreibung des Hauptbetriebsplanes der Tongrube „Am Ziegenberg“ Langenzenn; hier: Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern zur Fortschreibung des Hauptbetriebsplanes für die Gewinnung von Ton im Tagebau "Am Ziegenberg", Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth der Firma Grundstücksentwicklungsgesellschaft Langenzenn GmbH & Co. KG vor (Eingang 14.08.2023) zu einem Beteiligungsverfahren vor.

Da durch die vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich der Stadt Langenzenn bzw. die Belange als Planungsträger berührt werden können, wird die Stadt gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG) im Verfahren beteiligt und gebeten bis zum 29.09.2023 Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Antragsverfahren vollständig der Handlungszuständigkeit der Stadt entzieht. Die Regierung von Oberfranken ist verfahrensführende Behörde.

Eine Versagung bzw. ablehnenden Stellungnahme der Stadt ist gem. § 11 Nr. 9 und 10 BbergG ausschließlich nur zulässig, wenn Bodenschätze beeinträchtigt werden würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen oder überwiegende öffentliche Interessen die

Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Äußerungen der Stadt werden im Hinblick auf städtebauliche Planungsziele, Flächennutzungs- und Bauleitplanungen berücksichtigt. D. h. ein Einvernehmen ist für die Genehmigung des Bergrechtsverfahrens nicht zwingend erforderlich und nur notwendig, wenn die Ziele eines rechtsgültigen Bebauungsplanes, Flächennutzungsplanes oder Regionalplanes von den Zielen des Vorhabens abweichen würden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die von der Stadt zu prüfenden Belange nicht berührt sind. Die Zustimmung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8. Bergrecht; Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan der Tongrube „Lohmühle“ Langenzenn

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern zum Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan für die Gewinnung von Ton im Tagebau "Lohmühle", Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth der Firma Walter Dachziegel GmbH vor (Eingang 14.08.2023) zu einem Beteiligungsverfahren vor.

Da durch die vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich der Stadt Langenzenn bzw. die Belange als Planungsträger berührt werden können, wird die Stadt gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG) im Verfahren beteiligt und gebeten bis zum 29.09.2023 Stellung zu nehmen.

Folgende Punkte sind hervorzuheben.

1. Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Bereich als Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehen
2. Die Rekultivierung erfolgt in Teilabschnitten. Ziel ist es, die ursprüngliche Geländeoberfläche wiederherzustellen. Eine Wiederanlage von Ackerflächen und in geringeren Flächenanteilen Grünland und Gehölzen ist vorgesehen. Die geplanten Flächen bieten ähnliche Bedingungen wie sie auch aktuell von Brutvögeln genutzt werden.
3. Die Verfüllung erfolgt mit grubeneigenen Material. In den obersten Schichten soll kulturfähiger Unterboden und kulturfähiger humoser Oberboden aufgetragen werden. Es sind weiterhin Kompensationsmaßnahmen vorgesehen u. a. die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen, das Anlegen von extensiv genutztem Grünland, Heckenbepflanzungen, Anlegen von temporären Stillgewässern, Anlegen von Strukturen für Steineidechsen und Feldlerchen.

Es wurde der Wunsch geäußert, dass folgende Aspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern - Bergamt Nordbayern – mit geprüft werden sollen:

- Lärmschutz zur Nachbarbebauung
- Staubentwicklung und geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung

Es wäre aus Sicht des Ausschusses wünschenswert, wenn das Bergamt die o. g. Aspekte in Form von Auflagen in die Genehmigung aufnehmen würde.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich das Antragsverfahren vollständig der Handlungszuständigkeit der Stadt entzieht. Die Regierung von Oberfranken ist verfahrensführende Behörde.

Eine Versagung bzw. ablehnenden Stellungnahme der Stadt ist gem. § 11 Nr. 9 und 10 BBergG ausschließlich nur zulässig, wenn Bodenschätze beeinträchtigt werden würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen oder überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Äußerungen der Stadt werden im Hinblick auf städtebauliche Planungsziele, Flächennutzungs- und Bauleitplanungen berücksichtigt. D. h. ein Einvernehmen ist für die Genehmigung des Bergrechtsverfahrens nicht zwingend erforderlich und nur notwendig, wenn die Ziele eines rechtsgültigen Bebauungsplanes, Flächennutzungsplanes oder Regionalplanes von den Zielen des Vorhabens abweichen würden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die von der Stadt zu prüfenden Belange nicht berührt sind. Die Zustimmung wird erteilt.

Die Genehmigungsbehörde (Bergamt Nordbayern) wird gebeten, folgende Aspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit zu prüfen und in Form von entsprechenden Auflagen in den Bescheid aufzunehmen:

- Lärmschutz zur Nachbarbebauung
- Staubentwicklung und geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

9. Verkehrsangelegenheiten

9.1. Gewährleistung des Rettungsweges / Feuerwehranfahrtszonen; hier: Markierung einer Sperrfläche im Bereich Gartenstraße

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Überprüfung der Feuerwehranfahrtswege zum Kindergarten Pustebblume wurde durch die Freiwillige Feuerwehr Langenzenn eine Gefahrenstelle in der Gartenstraße festgestellt.

Durch parkende Fahrzeuge im Kurvenbereich wird die Anfahrt der Feuerwehr erschwert, was wichtige Minuten im Einsatzfall kostet.

Die Feuerwehr und das Ordnungsamt bitten um einen Vorschlag von Maßnahmen zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrtsituation im Kreuzungsbereich. Es wird die Markierung einer Sperrfläche angeregt.

Das Parken ist grundsätzlich vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkante unzulässig.

Die Verkehrsüberwachung überwacht regelmäßig und konnte über einen längeren Zeitraum hinweg keine Verbesserung der Situation feststellen. Durch den Kurvenradius und den Höhenversatz ist die Einsichtnahme in die Straße nicht optimal und wird als Gefahrenstelle gesehen.

Nach Prüfung des Einzelfalls wird vorgeschlagen, das Parkverbot im Kurvenbereich mittels einer Grenzmarkierung zu verdeutlichen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufbringung einer Grenzmarkierung im Kurvenbereich Gartenstraße/Cadolzburger Weg.

Die Arbeiten werden im Rahmen anderer Markierungsarbeiten durch den Bauhof durchgeführt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

9.2. Aktuelle Baustellen/Verkehrssperrungen

Sachverhalt:

Aktuelle Baustellen/Straßensperrungen:

- Straßenbauarbeiten in der Falkenstraße zwischen Hs.-Nr. 15 und 32, Vollsperrung der Straße zwischen Hs.-Nr. 14 und 18 bis 22.09.2023
- Straßenbauarbeiten in der Dillenbergsstraße im Ortsteil Stinzendorf, Vollsperrung der Straße bis 29.09.2023
- Straßenbauarbeiten in der Imhofstraße, Vollsperrung der Straße; Bauabschnitt 2 mit Sperrung eines Teilstücks der Markgrafenstraße und Flurstraße, bis 27.10.2023
- Vollsperrung Wendehammer Weinbergstraße 10-12 Restarbeiten Wasserleitungsbau vom 20.09.-29.09.2023
- Vollsperrung Bahnübergang Feldweg zwischen Horbach und Göckershof vom 27.09.-30.09.2023
- Vollsperrung der Alten Loher Straße auf Höhe der Hausnummer 5 im Ortsteil Lohe aufgrund von Arbeiten an einem Beleuchtungsmast bis zum 06.10.2023
- Glasfaser Kabelverlegung in der Nürnberger Straße; Denkmalplatz bis Kreisverkehr in vier Bauabschnitten halbseitige Sperrung des Verkehrs und Vollsperrung des Gehweges vom 25.09. bis 31.10.2023
- Glasfaser Kabelverlegung in der Ziegelstraße, Fabrikstraße, bis 31.10.2023
- Glasfaser Kabelverlegung in der Fabrikstraße 19-25, bis 31.10.2023
- Glasfaser Kabelverlegung in der Ziegelstraße 41 bis An der Grube 16, bis 31.10.2023
- Glasfaser Kabelverlegung im Hausener Weg; Ecke Nürnberger Str. bis Hausener Weg Hs.-Nr. 67, bis 31.10.2023

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Umsetzungsstrategie Radverkehrskonzept; Verbesserung von Wegen in Kirchfembach; hier: Förderantrag Lorenzer Reichswald e.V.
--

Sachverhalt:

Durch das Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen wurde gemäß dem Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 24.01.2023 die Planung der Maßnahmen „Fahrradweg nach Puschendorf“ als überörtliche Verbindung (Maßnahme 64) durchgeführt.

Im Rahmen der Auflösung des Wasserverbandes Kirchfembach-Oberfembach wurde ein Forderungskatalog der Mitglieder erarbeitet. Der Übergang des Verbandsvermögens von 20.000 € und der Übergang div. Grundstücke des Verbandsvermögens an die Stadt Langenzenn und die Gemeinde Hagenbüchach soll erst nach Erfüllung der Anforderungen stattfinden. Eine Anforderung ist die Verbesserung des Weges zwischen Kirchfembach und Oberfembach.

Kostenschätzung:

- Verbindungsweg Kirchfembach – Hagenbüchach: förderfähige Kosten (Teil- und Vollausbau in wassergebundener Bauweise) etwa 103.000 Euro
- Radwegeverbindung Kirchfembach – Puschendorf: förderfähige Kosten (im Bereich des Wirtschaftsweges) etwa 45.000 Euro

Da die Maßnahmen nicht ohne Förderungen für den Ausbau realisiert werden können, wurde durch die Verwaltung der Verein Lorenzer Reichswald e.V. angefragt, ob eine Förderung der Projekte in Betracht kommt.

Der Verein fördert Naherholungseinrichtungen insbesondere den Bau von Wander- und Radwegen mit überörtlicher Bedeutung. Der Verein fördert nur den Ausbau in wassergebundener Bauweise. Teilstücke können beispielsweise ausgepflastert oder asphaltiert werden, was nicht förderschädlich ist. Allerdings werden Zuwendungen nur für den Ausbau in wassergebundener Decke bereitgestellt.

Ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn besteht nicht. Der Zuschuss ist für eine Maßnahme mit 50.000 Euro als Grenzwert gedeckelt.

Die Förderung beträgt 40 % Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Kosten, und für die Planung ggfls. noch 10 % Zuschuss als Baunebenkostenpauschale.

Annahmeschluss für das Jahr 2024 ist Ende September 2023. Falls eine Aufnahme in das Vereinsprogramm bewilligt wird, wird dies jeweils am 30.11. in der jährlichen Sitzung beschlossen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von den Planungen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Antragsstellung des Förderverfahrens an den Lorenzer Reichswald e.V. und mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

11. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

11.1. Bauwerksanierung 2023; Stadtfriedhof - Sanierungsarbeiten der südlichen Friedhofsmauer; hier: Sachstandsbericht und Kostenübersicht

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

12. Beteiligung zur Durchführung einer Baumaßnahme in Langenzenn, Gewerbestraße 1; hier: Erweiterung einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben der Telefónica Germany GmbH zur Information über die Erweiterung einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband vor.

Die geplante Erweiterung des DFMG-Mast findet auf dem bereits bestehenden Mobilfunkstandort, Anwesen Gewerbestraße 1, statt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Baumaßnahme, Erweiterung einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband auf dem Grundstück Gewerbestraße 1 bestehen.

Die Einholung weiterer notwendiger (z. B. straßenrechtlicher oder baurechtlicher) Genehmigungen bleibt von dieser Zustimmung unberührt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

13. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

14. Sonstiges

14.1. Entfernung von Abfallbehältern in der Unteren Ringstraße

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel teilt mit, dass die Abfallbehälter zu lange auf der Straße stehen und nicht entsprechend nach der Abholung entfernt werden. Er bittet um Klärung der Angelegenheit, auch in Bezug auf ein Parkverbot.

Die Verwaltung prüft den Sachverhalt und wird dies mit dem Landratsamt Fürth klären.

14.2. Umsetzung der Markierungen an der Oberen Ringstraße

Sachverhalt:

Stadtrat Schramm möchte sich über den Stand der Umsetzung der Markierungsarbeiten für den Radverkehr an der Einbahnstraße Obere Ringstraße informieren.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 18.07.2023 beschlossen hat, die Umsetzung der Markierungsarbeiten nach der Testphase der Einbahnstraße durchzuführen. Während der Testphase wurden Hinweisschilder „Achtung Radverkehr“ angebracht.

14.3. Umsetzung der Markierungen an der Ansbacher Straße

Sachverhalt:

Stadtrat M. Vogel erkundigt sich nach dem Sachstand der Anbringung von Grenzmarkierungen an der Ansbacher Straße, Ecke Lenzenstraße.

Die Verwaltung informiert, dass im Rahmen der Verkehrsschau eine Grenzmarkierung zur Umsetzung beschlossen wurde. Die Aufbringung hat durch die Straßenmeisterei Ammerndorf zu erfolgen. Die Verwaltung gibt die Anfrage an das Landratsamt Fürth / Straßenmeisterei weiter.

14.4. Abgestellte Wohnmobile und Wohnwägen im Stadtgebiet

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber stellt fest, dass auf diversen Parkplätzen (Schwaiger, Gymnasium etc.) Wohnmobile und Wohnwägen dauerhaft aufgestellt sind.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Verkehrsüberwachung regelmäßig die öffentlichen Parkplätze überwacht und bei vorliegenden Verstößen Verwarnungen erteilt.

Die Verwaltung soll Möglichkeiten erarbeiten, wie man die vorliegende Situation verbessern kann.

14.5. Verkehrsmessung an der Sportplatzstraße

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel bittet darum, bei einer der nächsten Messungen in der Sportplatzstraße ggf. einen neuen Standort zu nutzen, da dieser im Bereich des Busparkplatzes nicht optimal gewählt war.

14.6. Anfrage auf einen Hitzeplan für das Stadtgebiet

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager fragt an, ob die Stadt einen Hitzeplan ausarbeitet. Falls dies der Fall ist, möchte Sie sich über den entsprechenden Planungsstand informieren.

Die Verwaltung teilt mit, dass eine Information darüber in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses erfolgen wird.

14.7. Dorfbrunnen in Laubendorf

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager bittet um Erneuerung des Schildes „Kein Trinkwasser“ am Dorfbrunnen Laubendorf. Sie würde vorher jedoch darauf plädieren, dass eine Überprüfung stattfindet, ob der Brunnen Trinkwasser führen könnte. Dies wäre eine große Bereicherung für Wanderer und Radfahrer, die an der Ortsmitte vorbeikommen.

14.8. Sachstand zum Anwesen Hindenburgstraße 48

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager erkundigt sich nach dem Sachstand des Anwesens Hindenburgstraße 48.

Die Verwaltung teilt mit, dass in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses eine Information darüber erfolgen wird.

14.9. Grünpflegearbeiten an Straßen

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager bittet um Verbesserung der Ausführungen der Grünpflegearbeiten im Stadtgebiet. Als Beispiel wird die Laubendorfer Brücke genannt.

Die Verwaltung wird darum gebeten, alle Informationen über die Bewältigung, Planung und Durchführung dieser Arbeiten mitzuteilen.

Ein Sachstandsbericht folgt in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

14.10. Straßenschäden am Denkmalplatz

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager teilt mit, dass im Rahmen der jährlichen Radtour des Bauausschusses des Landkreises Fürth festgestellt worden ist, dass die Straßenschäden am Denkmalplatz behoben und die Spurrillen abgefräst worden sind. Aufgrund des noch immer schlechten Zustandes der Straße ist es zwingend notwendig auch die Planung der Kanalbaumaßnahmen voranzutreiben.